

**Landgericht
Chemnitz**

- Ausfertigung -

6 S 237/08 LG Chemnitz
4 C 0099/08 AG Hainichen

Verkündet am: 2.2.2009

gez. Röder, JAnG.
Urk.beamt.d.Geschäftsst.

IM NAMEN DES VOLKES

Endurteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger /
Berufungsbeklagter und
Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lipp & Bruns,
Zeppelinstraße 1, 09116 Chemnitz

gegen

- Beklagter /
Berufungskläger und
Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte
Wiemer, Droste, Bruns,
Kaßbergstr. 24, 09112 Chemnitz

wegen

Schadenersatz

- 2 -

hat das Landgericht Chemnitz - 6. Zivilkammer - durch Richter am Landgericht Scholz als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2.2.2009

EINGANG 09.10.2009

für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten unter gleichzeitiger Zurückweisung der Berufung des Klägers, wird das am 10.06.2008 verkündete Endurteil des Amtsgerichts Hainichen (4 C 99/08)

a b g e ä n d e r t :

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Euro 24,92 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 30.10.2007 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens erster und zweiter Instanz.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

5. Beschluss:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf Euro 769,89 festgesetzt.

- 3 -

- 3 -

Gründe:

I. ~~10.06.2008~~ 10.06.2008

Die Parteien streiten um die abschließende Regulierung von Schadenersatzansprüchen nach einem Verkehrsunfall vom 13.08.2007.

Streitig sind noch restliche Mietwagenkosten sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten.

Der Kläger beantragte im Verfahren erster Instanz sinngemäß:

1. Der Beklagte solle verurteilt werden, an den Kläger Euro 530,04 nebst Zinsen hieraus zu bezahlen.
2. Der Beklagte soll des Weiteren verurteilt werden, an den Kläger weitere Euro 83,54 nebst Zinsen hieraus zu bezahlen.

Der Beklagte beantragte erstinstanzlich,

die kostenpflichtige Klagabweisung.

Mit Endurteil vom 10.06.2008 hat das Amtsgericht der Klage in der Hauptsache in Höhe von Euro 239,85 nebst Zinsen sowie hinsichtlich der Nebenforderung in Höhe von Euro 52,60 nebst Zinsen stattgegeben.

Zur Begründung hat das Amtsgericht darauf verwiesen, dass der Kläger unter Zugrundelegung der Schwacke-Liste 2006 Modus für das Postleitzahlengebiet 096 den ausgerichteten Restbetrag verlangen können.

- 4 -

- 4 -

Entscheid., 11.11.19

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung beider Parteien. Der Kläger rügt fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Amtsgericht. Es habe die Schwacke-Liste 2003 zugrunde gelegt, während diese nicht Anwendung finden könne. Vielmehr sei unter Zugrundelegung der Erhebungen des Fraunhofer Institutes vorzugehen.

Der Beklagte beantragte im Verfahren zweiter Instanz sinngemäß:

Unter Abänderung der angegriffenen amtsgerichtlichen Entscheidung die Klage vollständig abzuweisen.

Der Kläger und Berufungsbeklagte beantragte im Verfahren zweiter Instanz:

1. **Unter Abänderung der angegriffenen amtsgerichtlichen Entscheidung den Beklagten zur Zahlung von insgesamt Euro 530,04 sowie weiteren Euro 83,54 zu verurteilen.**
2. **Die Berufung des Beklagten solle zurückgewiesen werden.**

Der Kläger geht davon aus, dass die von ihm geltend gemachten Kosten notwendige Kosten der Schadensbeseitigung und damit erstattungsfähige Kosten seien.

Der Beklagte und Berufungskläger beantragte,

die Berufung des Klägers kostenpflichtig zurückzuweisen.

- 5 -

- 5 -

EINGELEIETET 2009

Das Berufungsgericht hat auf seine Rechtsauffassung mit der verfahrensleitenden Verfügung vom 22. September 2008 hingewiesen.

Hinsichtlich der weitergehenden tatsächlichen Feststellungen wird auf die der angegriffenen amtsgerichtlichen Entscheidung Bezug genommen.

II.

Die Berufungen beider Parteien sind zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben. Im Ergebnis hat die Berufung des Beklagten überwiegend Erfolg. Sie führt zur Abänderung der angegriffenen Entscheidung in der aus dem Tenor ersichtlichen Umfange.

1. Das Berufungsgericht folgt in seiner ständigen Rechtsprechung den Grundsätzen, wie sie der 6. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes für die Ermittlung des Schadenersatzanspruches eines Unfallgeschädigten aufgestellt hat. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Schwacke-Liste im Gerichtssprengel des Berufungsgerichtes sieht sich das Gericht dabei außer Stande, die Schwacke-Liste 2006 anzuwenden. Diese Vorgehensweise hat der Bundesgerichtshof mit der Entscheidung vom 14. Oktober 2008 (BGH VI ZR 308/07) ausdrücklich gebilligt.

Das Berufungsgericht hält an seiner Rechtsprechung fest. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Gründe der zitierten höchstrichterlichen Entscheidung ausdrücklich verwiesen und diese auch dem vorliegenden Rechtsstreit zugrunde gelegt.

- 6 -

- 6 -

EINGETRAGEN

2. In Anwendung dieser Grundsätze ergeben sich folgende Besonderheiten.

- Eine Notsituation bestand zum Anmietzeitpunkt nicht mehr.

Abzustellen bei der Prüfung der Mietwagenkosten ist auf den Ort, an den der Anmietbedarf bestand. Dies ist vorliegend das Postleitzahlengebiet 096.

- Der Wochenpreis im gewichteten Mittel in der Mietwagenklasse 4 betrug nach Schwacke-Liste 2003 Euro 316,00; der Wochenpreis im Modus nach Schwacke-Liste 2006 Euro 529,00. Aufgrund dieser Preisänderung von rund 67 % geht das Gericht davon aus, dass im Rahmen der Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO die Schwacke-Liste 2003 zugrunde zu legen ist, wobei die stattgefundene Mehrwertsteuererhöhung und die Inflation angemessen zu berücksichtigen sind.

3. Dem Kläger stehen Mietwagenkosten somit wie folgt zu:

Anmietdauer 11 Tage unter Zugrundelegung des Wochenpreises (siehe BGH a.a.O.)

Mehrwertsteuer bereinigter

Wochenpreise (2003: Euro 316,00)	Euro	324,17
----------------------------------	------	--------

Wochenpreis geteilt durch 7 x 11	Euro	509,41
----------------------------------	------	--------

Inflationsausgleich 10 %	Euro	50,91
--------------------------	------	-------

Zuschlag in Höhe von 10 % für

unfallbedingte Mehrleistung, soweit

vom Kläger vorgetragen	Euro	56,03
------------------------	------	-------

zzgl. Zustellung	Euro	35,70
------------------	------	-------

zzgl. Haftungsbefreiungskosten	Euro	287,98
--------------------------------	------	--------

zzgl. Mehrkosten 2. Fahrer	<u>Euro</u>	<u>130,90</u>
----------------------------	-------------	---------------

erstattungsfähige Mietwagenkosten	Euro	1.070,93.
-----------------------------------	------	-----------

- 7 -

- 7 -

Nachdem der Beklagte hierauf vorgerichtlich Euro 1.046,01 reguliert hat, verbleibt ein Restzahlungsanspruch in Höhe von Euro 24,92, den der Kläger wie beantragt verzinst verlangen kann.

ERWANNUNG 09.12.2009

Auf die Berufung des Beklagten war die amtsgerichtliche Entscheidung unter Ziffer 1. abzuändern und die Klage abzuweisen, insoweit der Beklagte zur Zahlung von mehr als Euro 24,92 nebst Zinsen hieraus verurteilt worden ist.

4. Der Kläger kann weitere Kosten seines Prozessbevollmächtigten für die vorgerichtliche Tätigkeit nicht geltend machen. Mit der vom Kläger vorgetragenen Regulierung (siehe Seite 4 des Schriftsatzes vom 17.10.2008 = Bl. 107 dA) ergibt sich, dass aus einem Gegenstandswert von bis zu Euro 7.000,00 unter Zugrundelegung einer 1,3-Gebühr vollständig reguliert wurde.

Auf die Berufung des Beklagten war das amtsgerichtliche Urteil in Ziffer 2. aufzuheben und die Klage insoweit vollständig abzuweisen.

5. Aus der Tatsache des Obsiegens des Beklagten ergibt sich, dass die Berufung des Klägers ohne Erfolg bleiben musste.

6. Kosten: §§ 97 Abs. 1, 92 Abs. 2 ZPO,
vorläufige Vollstreckbarkeit: § 708 Ziffer 10 ZPO,
Nichtzulassung der Revision: § 543 Abs. 2 ZPO.

- 8 -

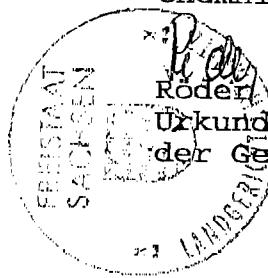
- 8 -

Der Streitwert ergibt sich aus der Addition der
Hauptsacheanträge der Prozessparteien in zweiter Instanz.

EINGANG 02.12.2009

gez. Scholz
Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Aus-
fertigung mit der Urschrift.
Chemnitz, den 6.2.2009



Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle